

Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts  
für Internationales Recht an der Universität Kiel

---

Band 196

# Völkerrechtsgeschichte(n)

Historische Narrative und Konzepte im Wandel

Herausgegeben von

Andreas von Arnould



Duncker & Humblot · Berlin

Andreas von Arnould (Hrsg.)

Völkerrechtsgeschichte(n)

**Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts  
für Internationales Recht an der Universität Kiel**

In der Nachfolge von Jost Delbrück  
herausgegeben von

Andreas von Arnould, Nele Matz-Lück  
und Kerstin Odendahl

Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht

**Band 196**

Völkerrechtlicher Beirat des Instituts:

**Christine Chinkin**

London School of Economics

**James Crawford**

International Court of Justice,  
The Hague

**Lori F. Damrosch**

Columbia University, New York

**Rainer Hofmann**

Johann Wolfgang Goethe-  
Universität, Frankfurt a.M.

**Fred L. Morrison**

University of Minnesota,  
Minneapolis

**Eibe H. Riedel**

Universität Mannheim

**Allan Rosas**

Court of Justice of the European  
Union, Luxemburg

**Bruno Simma**

Iran-United States Claims  
Tribunal, The Hague

**Daniel Thürer**

Universität Zürich

**Christian Tomuschat**

Humboldt-Universität, Berlin

**Rüdiger Wolfrum**

Max-Planck-Stiftung für  
Internationalen Frieden  
und Rechtsstaatlichkeit,  
Heidelberg

# Völkerrechtsgeschichte(n)

Historische Narrative und Konzepte im Wandel

Herausgegeben von

Andreas von Arnould



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 1435-0491

ISBN 978-3-428-15163-9 (Print)

ISBN 978-3-428-55163-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85163-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Der hier vorgelegte Band ist aus einer Kieler Ringvorlesung im akademischen Jahr 2014/15 hervorgegangen, die unter dem Titel „Das Völkerrecht vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart: Narrative und Konzepte im Wandel“ stand. Seinerzeit gab es gleich zwei Jubiläen zu begehen: 2014 den 100. Jahrestag der Gründung des Instituts für Internationales Recht (heute: Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht), 2015 den 350. Jahrestag der Gründung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (der „Christiana Albertina“). Aus diesen doppelten Anlässen sollte Geschichte gerade nicht im Festtagston, d.h. in ihrer affirmativen, Traditionslinien betonenden Variante erzählt werden; vielmehr sollten am Anfang Gedanken darüber stehen, wie wir Völkerrechtsgeschichte schreiben, um anschließend fundamentalen Konzepten des Völkerrechts in ihrem Wandel nachzuspüren. Der Band dokumentiert diesen Weg einer Suche nach besserem Verständnis geschichtlicher Prozesse im Völkerrecht und ihrer wissenschaftlichen Durchdringung.

Es gilt hier Dank zu sagen: *Sylvia Weidenhöfer* und *Sinthiou Buszewski* für die formale und redaktionelle Betreuung des Bandes, dem Team des Walther-Schücking-Instituts, allen voran *Carmen Thies*, für die Unterstützung bei der Durchführung der Ringvorlesung. Die Druckkosten konnten aus Mitteln des Jubiläumsfonds der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie durch Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung von Forschung und Lehre am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel e.V. bestritten werden. Ohne Unterstützung Letzterer wäre auch die Durchführung der Ringvorlesung nicht möglich gewesen. Auch hierfür Dank!

Kiel, im Oktober 2016

*Andreas v. Arnould*



## Inhaltsverzeichnis

<i>Andreas v. Arnould</i> Völkerrechtsgeschichte(n). Einleitende Überlegungen .....	9
--	---

### Teil I: Historische Narrative

<i>Rainer Grote</i> Das „Westfälische System“ des Völkerrechts: Faktum oder Mythos? .....	21
<i>Jochen v. Bernstorff</i> International Legal History and its Methodologies: How (Not) to Tell the Story of the Many Lives and Deaths of the <i>ius ad bellum</i> .....	39
<i>Heinhard Steiger</i> Das <i>Ius Publicum Europaeum</i> und das Andere: <i>a global history approach</i> .....	53
<i>Markus Kotzur</i> Konstitutionelle Momente? Gedanken über den Wandel im Völkerrecht .....	99

### Teil II: Konzepte im Wandel

<i>Erika de Wet und Ioannis Georgiadis</i> From <i>communitas orbis</i> to a Community of States – and Back? .....	119
<i>Carsten Stahn</i> Das Ringen um den Frieden: <i>Jus ad bellum</i> – <i>Jus contra bellum</i> – <i>Jus Post Bellum?</i> .....	147
<i>Alexander Proelß und Camilla Haake</i> Gemeinschaftsräume in der Entwicklung: von der <i>res communis omnium</i> zum <i>common heritage of mankind</i> .....	171
Autorenverzeichnis .....	193





# Völkerrechtsgeschichte(n). Einleitende Überlegungen

Von Andreas v. Arnould

## A. Vom Reflexivwerden der Historiographie

Geschichte ist Gegenwart. Dies ist keine neue Erkenntnis, sie beschränkt sich aber nicht darauf, dass das Vergangene uns und unsere Zeit prägt. Ebenso prägen wir dem Vergangenen den Stempel unserer Gegenwart auf. Die Kontingenzen der Geschichte und der Geschichtsschreibung hat *Walter Benjamin* in seiner Reflexion über *Paul Klees* Bild „Angelus Novus“ wirkmächtig in Worte gefasst:

Es gibt ein Bild von Klee, das Angelus Novus heißt. Ein Engel ist darauf dargestellt, der aussieht, als wäre er im Begriff, sich von etwas zu entfernen, worauf er starrt. Seine Augen sind aufgerissen, sein Mund steht offen und seine Flügel sind ausgespannt. Der Engel der Geschichte muss so aussehen. Er hat das Antlitz der Vergangenheit zugewendet. Wo eine Kette von Begebenheiten uns erscheint, da sieht *er* eine einzige Katastrophe, die unablässig Trümmer auf Trümmer häuft und sie ihm vor die Füße schleudert.<sup>1</sup>

Angesichts dieses Trümmerfeldes gewinnt die Aufgabe zu ordnen an Bedeutung. Zugleich aber wird deutlich, dass die „Kette an Begebenheiten“, die uns erscheint, unausweichlich konstruiert werden muss. „Auch Klio dichtet“, hat *Hayden White* dies auf den Punkt gebracht<sup>2</sup> und mit seinem Projekt der „Metahistory“ in den 1970er Jahren die Historiographie aufgeschreckt.<sup>3</sup> Ihm verdanken wir die Erkenntnis, dass Geschichtsschreibung notwendig narrativ ist, dass sie damit aber zugleich das „Graue, will sagen, das Urkundliche, das Wirklich-

---

<sup>1</sup> *Walter Benjamin*, Über den Begriff der Geschichte (1940), in: Gesammelte Schriften, hrsg. von Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser, Bd. I.2: Abhandlungen, 1980, 697 f.

<sup>2</sup> *Hayden White*, Auch Klio dichtet oder die Fiktion des Faktischen: Studien zur Tropologie des historischen Diskurses (Tropics of Discourse: Essays in Cultural Criticism, 1978), 1991.

<sup>3</sup> *Hayden White*, Metahistory: The Historical Imagination in Nineteenth Century Europe, 1973. Deutsch als: Metahistory: Die historische Einbildungskraft im 19. Jahrhundert in Europa, 1991.

Feststellbare, das Wirklich-Dagewesene“<sup>4</sup> verlässt und Fakten interpretierend ordnet: nach narrativen (Romanze, Tragödie, Komödie, Satire), formalen (Formativismus, Organizismus, Mechanismus, Kontextualismus) oder ideologischen Kriterien (Anarchismus, Konservatismus, Radikalismus, Liberalismus). Auch wenn die dreimal vier Rubriken der whiteschen Dekonstruktion allzu schematisch erscheinen mögen: „Geschichte“, d.h. unser Bericht von Vergangenenem, ist – wie das Recht<sup>5</sup> und andere soziale Praktiken<sup>6</sup> – in Geschichten verstrickt<sup>7</sup>. In diesem Sinne trägt der vorliegende Band einen auf den ersten Blick recht verspielten Titel: Völkerrechtsgeschichte(n).

Was in den 1970er Jahren noch Anstoß erregte, ist in der Geschichtswissenschaft inzwischen längst angekommen. Eine selbstkritische Historiographie reflektiert ihre Deutungen und Deutungsmuster, ihre Denkhaltungen und blinden Flecke. Dies soll vergangene Leistungen nicht schmälern: Heutige Historiker sind nicht „besser“ als die Historiographen vergangener Epochen. Die Wissenschaft und auch: Die Kunst eines *Thukydides*, eines *Ranke*, eines *Burckhardt* oder *Mommsen*, eines (um unbemerkt vom Leser zwei persönliche Favoriten einzustreuen) *Huizinga* oder *Friedell* haben bleibende Werte geschaffen. Der Einzug der Postmoderne in die Geschichtswissenschaft hat in erster Linie die Art und Weise verändert, wie wir Geschichte(n) erzählen. Auch die Völkerrechtsgeschichte ist – wie so oft bei den „Bindestrichdisziplinen“ nach vorsichtigem Zögern – von diesem Wandel erfasst. Wo vor zwanzig Jahren noch *Grewe* „Epochen der Völkerrechtsgeschichte“<sup>8</sup> die Standardreferenz bildeten, leitet das postmodern kanonisierte Zitat den Leser heute zu *Koskenniemi* „Gentle Civilizer of Nations“<sup>9</sup>. Für das Selbstverständnis der Disziplin ist das kennzeichnend.

## B. Völkerrechtshistorische Narrative hinterfragt

Am Anfang einer jeden Dekonstruktion steht die – im Wortsinne – Des-Illusionierung. Es gilt, tradierte Narrative als solche zu enttarnen, aufzuzeigen, dass das scheinbar objektiv-historische Faktum Konstruktion ist. Pars pro toto

---

<sup>4</sup> *Friedrich Nietzsche*, Zur Genealogie der Moral: Eine Streitschrift (1887), Vorrede, Nr. 7 (= Kritische Studienausgabe, Bd. 5, 2. Aufl. 1988, 254).

<sup>5</sup> Dazu m.w.N. *Andreas v. Arnould*, Erzählen im Recht, in: Matías Martínez (Hrsg.), Erzählen: Ein interdisziplinäres Handbuch, 2017 (i.E.).

<sup>6</sup> Allgemein *Christian Klein/Matías Martínez* (Hrsg.), Wirklichkeitserzählungen: Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens, 2009.

<sup>7</sup> Die Wendung entlehnt bei *Wolfgang Grasnack*, In Fallgeschichten verstrickt, Zeitschrift für Rechtsphilosophie 2003, 192 ff.

<sup>8</sup> *Wilhelm G. Grewe*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte (1984), 2. Aufl. 1988.

<sup>9</sup> *Martti Koskenniemi*, The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law, 1870–1960, 2002.

steht hierfür in diesem Band *Rainer Grotes* Beitrag zum „Westfälischen System“ des Völkerrechts. Wir haben uns daran gewöhnt (in Übernahme einer vor allem im angelsächsischen Schrifttum verbreiteten Chiffre), das Modell souveräner und einander rechtlich gleicher Nationalstaaten als Produkt des Westfälischen Friedens zu bezeichnen und Fortschritte im modernen Völkerrecht im Abstand zum „westfälischen“ Modell zu messen. Dabei ist dieses – praktisch immer als Gegenmodell verwendete – Völkerrechtssystem (sofern und soweit es je existierte) viel eher eine Momentaufnahme der internationalen Ordnung um 1900. Nur wenn man sich auf das Gedankenspiel einlässt, das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, wie es aus dem Westfälischen Frieden hervorging, als internationale Organisation im modernen Sinne zu deuten,<sup>10</sup> mag man bestimmte Grundregeln jener Friedensverträge von Münster und Osnabrück im Völkerrechtssystem erkennen. Was aber ist hier historisch belegbare Wirkung, was Projektion? Dass, wie *Grote* zeigt, der Mythos von „Westfalen“ zu einem Jubiläum in die Welt gesetzt wurde, zum 300. Jahrestag der Friedensschlüsse von 1648, unterstreicht noch einmal die narrative Dimension des Umgangs mit Geschichte. Völkerrechtsgeschichte(n) eben.

Das Beispiel des Westfälischen Friedens ist auch aus einem anderen Grunde aufschlussreich. Wir schreiben ihn mit Großbuchstaben am Anfang, „1648“ markiert eine Epochenwende. Das erwähnte Werk *Grewes* darf in dieser Hinsicht im doppelte Sinne als „epochemachend“ gelten. Die Schneisen, die er in das Dickicht der Völkerrechtsgeschichte geschlagen hat, haben unsere Wahrnehmung der historischen Abläufe geprägt. Auf das spanische Zeitalter (1492–1648) folgten das französische (1648–1815) und das englische (1815–1919). Die Jahreszahlen kennzeichnen uns bekannte „Wendepunkte“: die Entdeckung Amerikas durch *Christoph Columbus*, der Westfälische Friede, der Wiener Kongress. Die Deutung solcher historischen Ereignisse als Zäsuren, darauf weist *Jochen v. Bernstorff* in diesem Band hin, droht jedoch den Blick auf strukturelle Bedingungen und Prozesse zu verstellen, die für die historiographische Befassung mit dem Völkerrecht als einem strukturbildenden Element der internationalen Beziehungen doch eigentlich im Mittelpunkt stehen sollten. Um nicht wie *Benjamins* Engel der Geschichte ins Chaos des Vergangenen zu blicken, bedürfen wir vermutlich solcher Daten als trigonometrischer Punkte, müssen uns aber stets bewusst machen, dass jede Deutung von Ereignissen als Zäsuren und jede Verklammerung von Zeiträumen zu Epochen Konstrukte sind, die ihre blinden Flecke besitzen und möglicherweise sogar, bewusst oder unbewusst, eine bestimmte Ideologie transportieren.<sup>11</sup> *Grewes* „Epochen“, die

---

<sup>10</sup> So *Albrecht Randelzhofer*, Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648, 1967.

<sup>11</sup> *Oliver Diggelmann*, The Periodization of the History of International Law, in: Bar-do Fassbender/Anne Peters (Hrsg.), The Oxford Handbook of the History of International Law, 2012, 997 ff.